



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

14. Jahrgang

Südlohn, 11.09.2009

Nummer 13

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Planfeststellung für den Neubau Ortsumgehung Südlohn-Oeding
Auslegung der Planunterlagen vom 16.09.2009 bis zum 15.10.2009 | 2 |
|----|---|---|

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Termine für die Gewässerschau gem. § 121 Landeswassergesetz
Nordrhein-Westfalen | 5 |
| 2. | Abfallkalender für die Monate September und Oktober | 6 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

Gemeinde Südlohn

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Südlohn-Oeding im Zuge der Landesstraße 558 von Bau-km 0+469,53 (Staatsgrenze Niederlande/Bundesrepublik Deutschland mit Anschluss an die gleichzeitig auf niederländischer Seite geplante N 319) bis Bau-km 3+285,65 (etwa 100 m östlich der Einmündung L 558 „Jakobistraße“ / Kreisstraße K 21) einschließlich

- **Abbindung des Wirtschaftsweges „Grenzweg“ in Bau-km 0+468 und Abbindung des Gemeindeweges „Grenzweg“ in Bau-km 0+680.**
Neubau eines parallel geführten Wirtschaftsweges von Bau-km 0+468 bis Bau-km 0+670 südlich der neuen L 558 mit Anbindung der unterbrochenen Wegeverbindungen „Grenzweg“/Gemeindeweg „Grenzweg“ mit Herstellung einer plangleichen Einmündung auf der Südseite der neuen L 558 in Bau-km 0,680,
- **Abbindung von vier Wirtschaftswegen in Bau-km 1+008, Bau-km 1+416, Bau-km 1+525 und Bau-km 1+595, sowie Abbindung eines öffentlichen Wirtschaftsweges „Hinterm Busch“ in Bau-km 1,393.**
Neubau eines parallel geführten Wirtschaftsweges von Bau-km 1+340 bis Bau-km 1+617 südlich der neuen L 558 mit Anbindung zweier unterbrochener Wirtschaftswege in Bau-km 1+525 und Bau-km 1+595 sowie der Herstellung einer plangleichen Kreuzung in Bau-km 1+340 mit Anbindung der von der Gemeinde Südlohn geplanten Gemeinestraße auf der Nordseite sowie des neuen Wirtschaftsweges auf der Südseite,
- **Anbindung der L 572 alt (Baumwollstraße), Burloer Straße und Lookstraße an die neue L 558 mit einem fünfarmigen Kreisverkehrsplatz in Bau-km 1+940,**
- **Anbindung der 572 „Vredener Straße“ an die Neuführung der L 558 „Jakobistraße“ in Bau-km 2+745,**
- **Anpassung der Einmündung der K 21 in Bau-km 3+172 an die geänderte Führung der L 558,**
- **erstmaliger Herstellung eines gemeinsamen Rad-/Gehweges von Bau-km 0+680 bis Bau-km 3+285,65 in Netzergänzung zum Neubau der beiden oben genannten parallel geführten Wirtschaftswegeteilstücke und dem vorhandenen gemeinsamen Rad-/Gehwegeteilstück (L 572 alt),**
- **landschaftspflegerischer, wassertechnischer und lärmtechnischer Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes im trassenahen Bereich,**
- **landschaftspflegerischer Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes außerhalb der Trasse, und zwar**
 1. **in der Gemeinden Heiden**
 - a) **etwa 1050 m nördlich des planfreien Knotenpunktes A 31/B 67 (Anschlussstelle Borken) unmittelbar an die Ostseite der A 31 angrenzend und**
 - b) **etwa 1550 m nördlich des v. g. Knotenpunktes A 31/ B 67 circa 470 m östlich von der A 31**
 2. **in der Gemeinde Südlohn, nördlich von Borken-Burlo, etwa 250 m nördlich des Knotenpunktes K 40/Schaddenkämpchen**
 3. **in der Stadt Borken, westlich von Borken-Burlo, etwa 350 m westlich der Einmündung Vennweg/Entenschlatt**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn, Kreis Borken, in der Gemarkung Oeding, Flur 4, 5, 6, 11, 12, 14, 15, 16 und 17 und auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden, Kreis Borken, in der Gemarkung Heiden, Flur 31, sowie in der Stadt Borken, Kreis Borken, in der Gemarkung Borkenwirth, Flur 2.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 16. September 2009 bis 15. Oktober 2009

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Zimmer 1.11, zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag:	08:30 bis 12:30 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29. Oktober 2009**, bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 6-7, 48143 Münster, oder bei der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Umweltvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Es findet ein Erörterungstermin statt, der ortsüblich bekannt gemacht werden wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Münster ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG darstellt.

Südlohn, 11.09.2009
Der Bürgermeister


(Beckmann)



Mitteilung

Der Kreis Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, hat am 08.09.2009 folgende Termine für die diesjährigen Gewässerschauen gem. § 121 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen mitgeteilt:

Unterhaltungsverband	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt
Rheder Bach	11.11.2009	8.30	Gasth. Stockhorst, Vardingholt
Untere Schlinge	02.11.2009	8.30	Gasth. Harmeling, Oeding
Obere Schlinge	13.11.2009	8.30	Hotel Lövelt, Südlohn
Wellingbach	06.11.2009	8.30	Hotel Lövelt, Südlohn
Kalkbach	30.10.2009	8.30	Gasth. Pries, Schützenstr. Stadtlohn



OEDING

September			Oktober		
1	Di		1	Do	
2	Mi	P (IB)	2	Fr	
3	Do		3	Sa	Tag der dtsh. Einheit
4	Fr		4	So	
5	Sa		5	Mo	
6	So		6	Di	W (IB + AB)
7	Mo		7	Mi	B (IB)
8	Di	W (IB + AB)	8	Do	
9	Mi	B (IB)	9	Fr	
10	Do		10	Sa	
11	Fr		11	So	
12	Sa		12	Mo	M (AB)
13	So	Wiegoldfest, verk.offen	13	Di	
14	Mo	M (AB), Sp (AB)	14	Mi	M (IB)
15	Di	AB Schrott anmelden	15	Do	
16	Mi	M (IB)	16	Fr	
17	Do		17	Sa	
18	Fr	U/EK, Sch/EG	18	So	
19	Sa		19	Mo	
20	So		20	Di	W (IB + AB)
21	Mo	Matthäus-Krammarkt	21	Mi	B (IB)
22	Di	W (IB + AB)	22	Do	
23	Mi	B (IB)	23	Fr	
24	Do		24	Sa	
25	Fr		25	So	Oedinger Treff, verk.offen
26	Sa		26	Mo	P (AB)
27	So		27	Di	
28	Mo	P (AB), SP (IB)	28	Mi	P (IB)
29	Di		29	Do	
30	Mi	P (IB)	30	Fr	
			31	Sa	

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate September und Oktober



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

Südlohn

September			Oktober		
1	Di	AB Schrott anmelden	1	Do	
2	Mi	P (IB)	2	Fr	
3	Do		3	Sa	Tag der dtsh. Einheit
4	Fr	Sch/EG	4	So	
5	Sa		5	Mo	
6	So		6	Di	W (IB + AB)
7	Mo	Sp (IB I)	7	Mi	B (IB)
8	Di	W (IB + AB)	8	Do	
9	Mi	B (IB)	9	Fr	
10	Do		10	Sa	
11	Fr		11	So	
12	Sa		12	Mo	M (AB)
13	So	Wiegoldfest, verk.offen	13	Di	
14	Mo	M (AB), Sp (AB)	14	Mi	M (IB)
15	Di		15	Do	
16	Mi	M (IB)	16	Fr	
17	Do		17	Sa	
18	Fr	U/EK	18	So	
19	Sa		19	Mo	
20	So		20	Di	W (IB + AB)
21	Mo	Sp (IB II), Markt	21	Mi	B (IB)
22	Di	W (IB + AB)	22	Do	
23	Mi	B (IB)	23	Fr	
24	Do		24	Sa	
25	Fr		25	So	Oedinger Treff, verk.offen
26	Sa		26	Mo	P (AB)
27	So		27	Di	
28	Mo	P (AB)	28	Mi	P (IB)
29	Di		29	Do	
30	Mi	P (IB)	30	Fr	
			31	Sa	